

Abwägung der im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ortskern Neustadtgödens“

(Stand 18.02.2019)

<p>Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland Sachgebiet Verkehr Stellungnahme vom 21.01.2019</p> <p>1. Nach Durchsicht und Prüfung der im Internet hinterlegten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass bezüglich der Anpassung der Formulierungen zur Klarstellung aus verkehrspolizeilicher Sicht natürlich KEINE Bedenken bestehen.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Sande</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 22.01.2019</p> <p>1. Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anders lautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>2. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>3. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Sande</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Der Bitte wird gefolgt</p>

<p>OOWV Stellungnahme vom 29.01.2019</p> <p>1. Mit Schreiben vom 02.0ktober 2018 - AP-LW-TW - 10/R6/18/Hö - haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Sande</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>OOWV Stellungnahme vom 02.10.2018</p> <p><i>Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</i></p> <p>1. <i>Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden.</i></p> <p>2. <i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsanlagen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen.</i></p> <p>3. <i>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i></p> <p>4. <i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</i></p>	<p>Abwägung der Gemeinde Sande</p> <p>zu 1. <i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</i></p> <p>zu 2. <i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</i></p> <p>zu 3. <i>Der Bitte wird gefolgt.</i></p> <p>zu 4. <i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</i></p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Stellungnahme vom 31.01.2019</p> <p>1. Als Träger öffentlicher Belange -Landwirtschaft- bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Sande</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Landkreis Friesland Stellungnahme vom 06.02.2019</p> <p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft. Finanzen. Personal:</p> <p>1. Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrsplatzes WHV - Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Gebäudehöhen über 105 m sind nicht zulässig.</p> <p>Fachbereich Umwelt: Fachbereich Straßenverkehr: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</p> <p>2. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Sande</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen festgesetzt. Danach sind im Plangebiet keine Gebäude mit einer Höhe über 105 m zulässig.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ericsson Services GmbH Stellungnahme vom 07.02.2019</p> <p>1. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>2. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Sande</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt.</p>

<p>Telekom Deutschland GmbH Stellungnahme vom 15.02.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung</p> <p>1. Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o. a. Vorhaben.</p> <p>2. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Sande</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 15.02.2019</p> <p>1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>2. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Sande</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer
Stellungnahme vom 18.02.2019**

1.

In der Gemeinde Sande gab es in der Vergangenheit Probleme mit der rechtlichen Auslegung der bisher im Plangebiet geltenden zeichnerischen, textlichen und baugestalterischen Festsetzungen. Die Gemeinde möchte diesen Missstand beseitigen. Mit der vorliegenden Planung sollen die Festsetzungen konkretisiert und an das heutige Bau- und Planungsrecht angepasst werden. Zudem sollen die Erfolge der im Plangebiet durchgeführten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen durch das Planvorhaben abgesichert werden.

Als Art der baulichen Nutzung werden allgemeine Wohngebiete (WA) sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

2.

Wir hatten uns schon im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben geäußert und begrüßen, dass unsere Empfehlung nur Läden mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment im Plangebiet zuzulassen, in die textlichen Festsetzungen und Begründungen des Bebauungsplans eingeflossen sind.

3.

Die Oldenburgische IHK hat keine Bedenken gegen das Planvorhaben

4.

Bitte teilen Sie uns das Abwägungsergebnis mit.

Abwägung der Gemeinde Sande

zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.

Der Bitte wird gefolgt.